

Eidgenössische Zollverwaltung  
Oberzolldirektion  
Sektion Rechtsdienst  
Hans Georg Nussbaum  
Monbijoustrasse 40  
3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
info@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 11  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 30. Oktober 2012

## scienceindustries-Stellungnahme zur Teilrevision der Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007

Sehr geehrter Herr Nussbaum

scienceindustries bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 26. September 2012, mit welchem Sie uns die Möglichkeit boten, im Rahmen einer externen Konsultation zu der geplanten Teilrevision der Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007 (ZV-EZV, SR 631.013) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und nehmen diese Möglichkeit hiermit gerne wahr.

### 1. Generelle Bemerkungen

scienceindustries begrüsst die Bemühungen der OZD, die Zollverfahren effizienter zu gestalten. Mit der verfolgten Strategie hin zu elektronischen Zollveranlagungsprozessen fügt sie sich gut in die Gesamtstrategie e-Government des Bundes ein und wird sicherlich eine Effizienzsteigerung in den Zollveranlagungsprozessen erreichen.

scienceindustries vermisst im gesamten Verordnungsentwurf einen Artikel betreffend der Pannenzustand bei Ausfall des EZV-EDV-Systems. Damit könnte die Gefahr bestehen, dass der Zollanmelder beim Ausfall der EDV (auf EZV Seite) ausserhalb des Rechtsrahmens steht.

**Insgesamt beurteilt scienceindustries die vorgeschlagenen Regeln für die Unternehmen als praxisnah und einhaltbar.**

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Bemerkung zu Art. 20d Abs.2

Art. 20d            *Selektion*

(Art. 25 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 40 Abs. 1 ZG)

<sup>1</sup>Nach der Annahme der elektronischen Zollanmeldung führt das EDV-System der EZV eine Selektion auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch.

<sup>2</sup>Lautet das Selektionsergebnis «gesperrt», so muss die anmeldepflichtige Person der Zollstelle einen Ausdruck der Zollanmeldung, allfällige Begleitdokumente sowie die Ursprungsnachweise, welche zollamtlich beglaubigt werden müssen, vorlegen. Die Waren dürfen erst abtransportiert werden, wenn die Zollstelle sie freigegeben hat.

<sup>3</sup>Lautet das Selektionsergebnis «frei», so gelten die Waren als freigegeben und können sofort abgeführt werden.

<sup>4</sup>Sind für Sendungen mit dem Selektionsergebnis «frei» Ursprungsnachweise zu beglaubigen, muss die anmeldepflichtige Person diese vor dem Abtransport der Ware der Zollstelle vorlegen. Die Zollstelle kann weitere Begleitdokumente einverlangen.

Aus Sicht von scienceindustries muss die Teilrevision der ZV-EZV die laufenden Projekte der EZV und anderer Bundesbehörden (wie z.B. das SECO, siehe das Projekt der elektronischen Exportbewilligungen) im Bereich der elektronischen Begleitdokumente berücksichtigen. Die Begleitdokumente sollen entweder in elektronischer oder in Papierform der Zollstelle vorgelegt werden können, wenn es sich nicht um beglaubigte Dokumente oder Zeugnisse handelt.

Die Vorlage von zollamtlich zu beglaubigenden Ursprungsnachweisen ist unabhängig vom Selektionsergebnis. scienceindustries schlägt deshalb eine redaktionelle Trennung vor.

Die Vorlage des *Ausdruckes der Zollanmeldung* erachtet scienceindustries als ineffizient für alle Beteiligten, da die Zollanmeldung bereits im System der EZV vorhanden ist und an der Zollstelle elektronisch abrufbar ist.

### Antrag zu Art. 20d Abs. 2

scienceindustries beantragt, Art. 20 d Abs.2 wie folgt anzupassen:

....

<sup>2</sup>Lautet das Selektionsergebnis «gesperrt», so muss die anmeldepflichtige Person allfällige Begleitdokumente vorlegen. Die Waren dürfen erst abtransportiert werden, wenn die Zollstelle sie freigegeben hat

..

### Bemerkung zu Art. 20d Abs.4

Ursprungsnachweise (nicht-präferentieller Ursprung) werden von den Handelskammern, welche der Zollverwaltung unterstellt sind, ausgestellt und allenfalls von den Botschaften beglaubigt.

Antrag zu Art. 20 d Abs. 4

scienceindustries beantragt, Art. 20d Abs. 4 wie folgt anzupassen:

<sup>4</sup>Sind für Sendungen Ursprungsnachweise zu beglaubigen, muss die anmeldepflichtige Person diese vor dem Abtransport der Ware der Zollstelle vorlegen. Die Zollstelle kann weitere Begleitdokumente einverlangen. Die Vorlage von beglaubigten Begleitdokumenten erfolgt in Papierform. Dokumente ohne Beglaubigungen können in elektronischer oder in Papierform vorgelegt werden.

Bemerkung zu Art. 20 f Abs. 1

*Art. 20f*            *Frist zur Vorlage der Zollanmeldung und der erforderlichen Begleitdokumente*  
(Art. 25 Abs. 1 und 35 Abs. 1 ZG)

<sup>1</sup>Beim Selektionsergebnis «gesperrt» sind die Dokumente (Art. 20d) spätestens zwei Schalteröffnungsstunden nach Bekanntgabe des Selektionsergebnisses der Zollstelle vorzulegen.

<sup>2</sup>Die Zollstelle kann die Frist entsprechend ihren betrieblichen Verhältnissen ändern.

<sup>3</sup>Die Artikel 38–41 bleiben vorbehalten.

scienceindustries erachtet die Frist von *spätestens zwei Schalteröffnungsstunden nach Bekanntgabe des Selektionsergebnisses* als zu knapp bemessen.

Unter Umständen kann diese Frist von einem Exporteur, welcher seinen Sitz in grosser Distanz zu der betreffenden Zollstelle hat, nicht eingehalten werden (Bsp. Exporteur in Zug, Zollstelle Schaffhausen).

Antrag zu Art. 20 f Abs.1

scienceindustries beantragt, Art. 20f (Frist zur Vorlage der Zollanmeldung und der erforderlichen Begleitdokumente) wie folgt anzupassen:

*Art. 20f*            *Frist zur Vorlage der Zollanmeldung und der erforderlichen Begleitdokumente*  
(Art. 25 Abs. 1 und 35 Abs. 1 ZG)

<sup>1</sup>Beim Selektionsergebnis «gesperrt» sind die Dokumente (Art. 20d) spätestens **am Arbeitstag, der auf die Bekanntgabe des Selektionsergebnisses folgt**, der Zollstelle vorzulegen.

.....

Damit werden die Fristen für die Vorlage der erforderlichen Dokumente bei den Selektionsergebnissen „frei“ und „gesperrt“ vereinheitlicht.

Wir bedanken uns schon jetzt für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**scienceindustries**



Dr. Beat Moser  
Direktor



Dr. Erik Jandrasits  
Handelsverkehr